

Sprechzettel **Kultur**

Aufgrund der dynamischen Pandemielage werden mit der aktuellen **Corona-Verordnung** die Möglichkeiten insbesondere für den veranstaltungsorientierten Kulturbereich eingeschränkt. Kulturveranstaltungen können grundsätzlich stattfinden. Es gelten dabei jedoch Obergrenzen von 50 Personen in Innenräumen bzw. 100 Personen im Außenbereich. Bei festen Sitzplätzen im Innenbereich können bis zu 500 Personen teilnehmen. Beim Singen ist innerhalb geschlossener Räume eine Maske zu tragen; beruflich Tätige und Prüflinge sowie der Einzelunterricht sind davon ausgenommen. Das Spielen von Blasinstrumenten ist in Innenräumen nur in beruflichen Kontexten und in Prüfungen sowie im Einzelunterricht gestattet.

Insbesondere gegen die beiden letzteren Regelungen protestieren der Landesmusikrat und der Landesverband der Musikschulen aktuell.

Da immer wieder der Vergleich mit dem Sport gezogen wird: Im § 28b des Bundesinfektionsschutzgesetzes (IfSG) wird die Untersagung der Sportausübung und die Schließung von Sporteinrichtungen ausgeschlossen. Die Schließung von Freizeit- und Kultureinrichtungen hingegen ist möglich. Die Einschränkungen im Bereich der Amateurmusik (Chorgesang, Blasmusik) sind unter Abwägung des IfSG und der weiterhin steigenden Inzidenzzahlen erfolgt.

Bezogen auf Chöre gilt: Beim Singen ist der Tröpfchenausstoß gegenüber dem Sprechen erhöht - die dadurch erhöhte Freisetzung von Aerosolen hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass es zu Ausbruchsgeschehen in Chören gekommen ist. Das Singen mit Maske ist eine mögliche Lösung, um das gemeinsame Musizieren - anders als beim im Sommer 2020 erlassenen „Gesangsverbot“ - weiter zu ermöglichen. Auch beim Spielen von Blasinstrumenten besteht die Gefahr einer erhöhten Verteilung potenziell infektiöser Tröpfchen. Auch hier hat die Landesregierung ausdrücklich einen Kompromiss gewählt: Berufliche Tätigkeiten und vor allem auch Prüfungen sowie Einzelunterricht auch mit Blasinstrumenten und im Bereich Gesang sind weiterhin möglich sind. Damit wird das öffentliche Musikleben, aber auch die Nachwuchsbildung in den Musikschulen im Lande aufrechterhalten. Es ist bei alledem beabsichtigt, so schnell wie möglich in den Normalbetrieb für die Amateurchöre und Blasmusik-Ensembles zurückzukehren.

Im Vorfeld hat es zur Frage der Maskenpflicht für Chöre bzw. Sängerinnen und Sänger Kontakt zum Landesmusikrat als übergreifendem Verband gegeben.

Am 21. Januar findet eine Zoom-Konferenz der Kulturabteilung mit den verschiedenen Dachverbänden der Kultur statt. Insbesondere soll besprochen werden, welche ergänzenden Hilfen zur weiteren Bewältigung der Pandemielage aus Sicht der Dachverbände und ihrer Mitgliedsorganisationen nötig sind.

Folgende Hilfsprogramme stehen aktuell zur Verfügung:

Die **Soforthilfe Kultur III des Landes Schleswig-Holstein** hat ein Sicherheitsnetz für das gesamte Jahr 2021 geschaffen. Antragsberechtigt sind Einrichtungen, bei denen ein Liquiditätsengpass bevorsteht, das heißt, die Ausgaben sind höher als die Einnahmen und es sind nur noch geringe liquide Mittel zur Deckung laufender Kosten vorhanden. Antragsschluss für den Zeitraum Juli bis Dezember 2021 ist am 31. Januar 2022. Bisher sind 13 Anträge eingegangen, davon wurden acht Anträge im Gesamtumfang von rund 584.000 Euro bewilligt, zwei wieder zurückgezogen, einer abgelehnt und zwei befinden sich noch in Prüfung bzw. die Auszahlung vorrangiger Hilfsgelder wird abgewartet (Stand 17. Januar 2022).

Im bundesweiten **Sonderfonds für Kulturveranstaltungen** haben sich Bund und Länder auf wesentliche Erleichterungen für die Antragstellung geeinigt: Vorübergehend werden auch freiwillige Veranstaltungsabsagen, -verschiebungen und -beschränkungen die nicht auf der jeweiligen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes basieren, als pandemiebedingt anerkannt. Die Veranstaltungen müssen vor Absage registriert und die Absagen bis spätestens 31. Januar auf der Online-Plattform gemeldet werden.

Für den 26. Januar ist eine weitere digitale bundesweite Info-Veranstaltung geplant, Schwerpunkt sollen die Regelungen zur freiwilligen Absage und Verschiebung sein.

Grundsätzlich besteht der Sonderfonds aus zwei Modulen: Wirtschaftlichkeitshilfe und Ausfallabsicherung. Die Wirtschaftlichkeitshilfe soll bis Ende März 2022 die Wirt-

schaftlichkeit von Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern erhöhen. Das Schreiben der KMK mit Bitte um Verlängerung der Wirtschaftlichkeitshilfe ist bei BKM eingegangen. Endgültige Befassung und Abstimmung mit BMF steht noch aus.

Die Ausfallabsicherung versichert bis Ende Dezember 2022 gegen Corona-bedingten Ausfall. In beiden Modulen ist eine Registrierung der Veranstaltung vor Durchführung bzw. Absage zwingend erforderlich.

Für Schleswig-Holstein liegen aktuell 417 Registrierungen für die Wirtschaftlichkeitshilfe und 53 Registrierungen für die Ausfallabsicherung vor. In der Wirtschaftlichkeitshilfe befinden sich 24 eingereichte Anträge in Prüfung, 82 weitere Anträge im Umfang von rund 1,41 Millionen Euro wurden bereits bewilligt und ausgezahlt. Ganz unterschiedliche Akteure wie zum Beispiel die Eutiner Festspiele und größere Kinos (z.B. CinemaxX Kiel, CineStar Neumünster) konnten dabei ebenso unterstützt werden wie Konzertveranstaltungen am Bad Segeberger Kalkberg oder im „Lutterbeker“, die Sommervorstellungsreihe der Niederdeutschen Bühne Flensburg und kleinere Veranstaltungen regionaler Kulturvereine (z.B. Kulturverein Region Westensee e.V.). In der Ausfallabsicherung befinden sich zwei eingereichte Anträge in Prüfung, Auszahlungen sind bisher nicht erfolgt (Stand 14. Januar).

Im Bundesprogramm **Neustart Kultur** werden laufend neue sowie wieder aufgelegte Antragsmöglichkeiten veröffentlicht.

Das Programm *tanz digital* unterstützt mit Antragsfrist Ende Januar 2022 die mediale Umsetzung tanzkünstlerischer und tanzpädagogischer Projekte. Die Förderung von Privattheatern durch den Deutschen Bühnenverein unter dem Titel „*Back to Stage*“ wurde mit Antragsfrist 15. Februar erneut aufgelegt.

Bildende Künstlerinnen und Künstler können sich bis Ende Januar 2022 für *Halbjahresstipendien der Stiftung Kunstfonds* bewerben. Bis zum 21. Januar läuft außerdem die Bewerbungsfrist für *Stipendien für die Entwicklung digitaler Vermittlungsformate* beim Deutschen Künstlerbund und bis zum 20. Februar erneut das Programm *Innovative Kunstprojekte* des BBK.

Im Programm *IMPULS für Amateurmusik* des BMCO können seit dem 15. Januar

wieder Anträge gestellt werden. Der Musikfonds hat außerdem die baldige Veröffentlichung eines umfangreichen Stipendienprogramms für Einzelkünstlerinnen und Einzelkünstler angekündigt.

Seitens des MBWK soll eine Richtlinie für finanzschwache Kulturakteure 2022 erneut die **Sicherstellung der für viele Programme im Rahmen von Neustart Kultur nötigen zwingenden Eigenanteile** ermöglichen. Sie befindet sich derzeit zur Erteilung des Einvernehmens beim Finanzministerium.

2021 sind 22 Anträge eingegangen, 17 davon wurden in Höhe von rund 87.000 Euro bereits bewilligt, weitere fünf Anträge haben bis zum Jahresende keine Bewilligung des Bundes erhalten.

Für Projekte der außerschulischen kulturellen Bildung bietet das **Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“** der Bundesregierung aktuell mit dem *„Aufholpaket Kulturelle Bildung“* und *„AUF!leben - Zukunft ist jetzt.“* attraktive Fördermöglichkeiten für Projekte für Kinder und Jugendliche.